

Programmbedingungen zum MAS Data Science der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leitung des Programms

Der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiter des Programms ist Michael Henninger.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Gesamtkosten der für den Abschluss des MAS Data Science berücksichtigten CAS-Programme und Module sowie der MAS-Thesis betragen je nach Wahl der Programmteile CHF 24'800.- bis CHF 28'300.-. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise entsprechend den jeweils angemeldeten CAS-Programmen und Modulen sowie der MAS-Thesis.

² Die Gebühren der einzelnen CAS-Programme richten sich nach deren jeweiligen Programmbedingungen. Die Gebühren der Module richten sich nach den jeweiligen Modulbeschreibungen.

³ Die Gebühren für die Wiederholung von Leistungsnachweisen des «CAS Data Science» und weiterer gewählter CAS-Programme richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen. Die Gebühren für die Wiederholung von Leistungsnachweisen der Module richten sich nach den jeweiligen Modulbeschreibungen.

⁴ Wird die MAS-Thesis länger als 6 Monate betreut oder wird eine nicht bestandene MAS-Thesis nachgebessert, beträgt die zusätzliche Gebühr CHF 1'000.-. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen MAS-Thesis durch Erstellung einer neuen MAS-Thesis beträgt die Gebühr CHF 2'500.-.

⁵ Die Durchführungsmodalitäten des «CAS Data Science» und weiterer gewählter CAS-Programme richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen. Die Durchführungsmodalitäten der Module richten sich nach den jeweiligen Modulbeschreibungen.

⁶ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Informatik FHNW übernimmt keine Haftung.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zu den einzelnen CAS-Programmen und Modulen sowie zur MAS-Thesis erfolgt semesterweise über die Webseite der FHNW gemäss den für den jeweiligen Programmteil geltenden Anmeldefristen.

² Die Anmeldung zum MAS Data Science kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bereits erfolgreich absolvierte CAS-Programme und Module können gemäss Programmreglement für den Abschluss des MAS Data Science berücksichtigt werden.

³ Für die Anmeldung zu den einzelnen CAS-Programmen gelten deren jeweilige Programmbedingungen. Für die Module gelten die jeweiligen Modulbeschreibungen.

5. Programmablauf/Präsenzpflicht

Die zeitliche Durchführung, die Veranstaltungstermine und die Präsenzpflicht richten sich für das «CAS Data Science» und weitere gewählte CAS-Programme nach den jeweiligen Programmbedingungen und für die Module nach den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Für die MAS-Thesis gelten die Termine und Modalitäten gemäss Ziff. 6 dieser Programmbedingungen.

6. Leistungsnachweise

¹ Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise des «CAS Data Science» und weiterer gewählter CAS-Programme richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen.

² Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise der Module richten sich nach den jeweiligen Modulbeschreibungen.

³ Die MAS-Thesis bearbeitet vorzugsweise einen Anwendungsfall aus dem beruflichen Umfeld der teilnehmenden Person. Falls kein geeigneter Anwendungsfall zur Verfügung steht, vermittelt die Leitung des Programms ein geeignetes Thema.

⁴ Die MAS-Thesis ist spätestens 6 Monate nach dem Kick-off-Meeting mit der Betreuungsperson einzureichen.

⁵ Die MAS-Thesis ist in der Regel eine Einzelarbeit. Nach vorgängiger Genehmigung durch die Leitung des Programms kann sie von zwei Teilnehmenden gemeinsam als Projektteam erarbeitet werden.

⁶ Die Leitung des Programms genehmigt das Thema der MAS-Thesis, den Starttermin und die Praxispartnerin beziehungsweise den Praxispartner und vermittelt die Betreuungsperson.

⁷ Das Bewertungsblatt für die MAS-Thesis wird den Teilnehmenden vor Beginn der Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Schlussbewertung wird den Teilnehmenden nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitgeteilt.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Windisch, 21. August 2026

M. Henninger

Prof. Michael Henninger, Leiter Zentrum für Weiterbildung
Hochschule für Informatik, FHNW, 4. Sep. 2026

 Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Scribble.com